

An die Ministerin Petra Berg
Ministerium der Justiz
des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Ihr Zeichen **Ihr Schreiben vom** **Unser Zeichen** **Bearbeitet von, Durchwahl**
08.08.2022 233-SL/1/22

23. August 2022

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

Länderkommission

**Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

**Stellungnahme zu dem Besuch der Saarländischen Klinik für
Forensischen Psychiatrie am 30. März 2022**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

für Ihre Stellungnahme vom 08. August 2022 zu dem Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch der Saarländischen Klinik für Forensischen Psychiatrie danke ich Ihnen.

Es ist zu begrüßen, dass den Empfehlungen der Nationalen Stelle weitgehend gefolgt wird.

Allerdings sind Sie auf eine wichtige Empfehlung zur Wahrung der Privat- und Intimsphäre nicht eingegangen.

Kritisch anzumerken war dabei, dass bei der Kameraüberwachung einiger Räume auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet und von Mitarbeitenden beider Geschlechter beobachtet wird. Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereiches ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventions-raum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene,

begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen.

Für eine ergänzende Stellungnahme zu dem aufgeführten Punkt danke ich Ihnen und bitte zugleich darum, eine Umsetzung der angesprochenen Empfehlung, die aus der Sicht der Nationalen Stelle menschenrechtliche Mindestgarantien berührt, in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Dopp
Staatssekretär a. D.
Vorsitzender der Länderkommission